



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

Entfelderstrasse 11, Postfach  
CH-5001 Aarau

Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Herr Jürg Zellweger  
Hegibachstrasse 47  
8032 Zürich

**per E-Mail an: zellweger@arbeitgeber.ch**

Ort, Datum  
Aarau, 11. November 2009

F:\10\_POLITIK\Vernehmlassungen\2009\Jugendförderungsgesetz.doc

Ansprechperson  
Philip Schneider

Telefon direkt  
062 837 18 04

E-Mail  
philip.schneider@aihk.ch

## Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG)

### Anhörung

Sehr geehrter Herr Zellweger

Wir danken Ihnen für die uns mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Gesetzgebungsprojekt.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) steht dem Vorentwurf für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) kritisch gegenüber:

Beweggrund für die Aufhebung des geltenden Jugendförderungsgesetzes (JFG) und den Erlass eines neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetzes ist die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Das Umfeld für die ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit habe sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Im Vergleich zum geltenden Jugendförderungsgesetz beinhaltet der Vorentwurf für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz aber keine gezielte Neuausrichtung, sondern eine «Ausdehnung» der bestehenden Fördertätigkeiten des Bundes. Damit einher geht eine «massvolle» Erhöhung der erforderlichen finanziellen Aufwendungen des Bundes von immerhin 6,95 auf 10,3 Millionen Franken pro Jahr. Die geplante «Ausdehnung» der Fördertätigkeiten des Bundes kann als Indiz für die inhaltliche Konzeptlosigkeit des Vorentwurfs für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz verstanden werden.

Die AIHK lehnt namentlich folgende beiden Neuerungen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung ab:

- 1) Die Ausdehnung der Fördertätigkeiten des Bundes auf die Förderung offener Formen der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

Als ausserschulische Arbeit wird im Vorentwurf für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz auch die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verstanden (Art. 5 lit. a). Offen bleibt jedoch vor allem, wie mit der Förderung «unverbindlicher» Angebote ausserhalb der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit die in Art. 2 lit. a und b verankerten Ziele erreicht werden sollen, Kinder und Jugendliche zu Personen reifen zu lassen, «die Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft

übernehmen» und «sich sozial, kulturell und politisch integrieren können». Die Förderung «unverbindlicher» Angebote ausserhalb der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit würde bloss zur (zusätzlichen) Verdrängung der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit beitragen, welche die in Art. 2 lit. a und b des Vorentwurfs festgelegten Ziele viel besser erreichen kann. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass namentlich die verstärkte «Integration» von Kindern und Jugendlichen «mit Migrationshintergrund», die gemäss dem erläuternden Bericht ein Hauptanliegen des Gesetzgebungsprojekts ist, Strukturen voraussetzt, in die sich die betreffenden Kinder und Jugendlichen integrieren können.

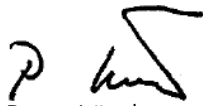
- 2) Die Ausdehnung der Fördertätigkeiten des Bundes auf die Förderung von Kindern im Kindergartenalter:

Zielgruppe des Vorentwurfs für ein Kinder- und Jugendförderungsgesetz sind auch Kinder im Kindergartenalter (Art. 4 lit. a). Die Förderung von Kindern im Kindergartenalter ist in erster Linie Aufgabe der Eltern, der Kindergärten und der Kinderhorte. Inwieweit daneben Bedarf für weitere Förderung besteht, ist nicht ersichtlich und geht auch nicht aus dem erläuternden Bericht hervor, in dem bloss davon die Rede ist, dass etwa (nicht näher spezifizierte) Angebote der «soziokulturellen Animation von Bedeutung» seien.

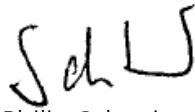
Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

AARGAUISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER  
Geschäftsstelle



Peter Lüscher  
Geschäftsleiter



Philip Schneiter  
lic. iur., Rechtsanwalt